

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/2365**

Arbeitsgemeinschaft der  
Hauptschwerbehindertenvertretungen



Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen  
Bergstr. 5-7 | 25524 Itzehoe (Amtsgericht)

**- nur per Mail -**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Herrn Thomas Rother  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Mario Eggers  
[mario.eggerts@ag-itzehoe.landsh.de](mailto:mario.eggerts@ag-itzehoe.landsh.de)

Ihr Zeichen: L 215  
Ihre Nachricht vom: 08.04.2011  
Telefon: 04821 662410  
Telefax: 04821 662371

Itzehoe, den 04.05.2011

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts  
in Schleswig-Holstein**  
**hier: Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/1267**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Rother,

die Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretung beim Land Schleswig-Holstein bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Von dieser Möglichkeit machen wir gerne Gebrauch. Die Arbeitsgemeinschaft bittet um Berücksichtigung folgender Punkte:

1. Schwerbehinderte Menschen sehen es als selbstverständlich an, ihre Dienstpflichten in gleicher Weise, wie nicht Behinderte zu erfüllen. Sie müssen jedoch in den meisten Fällen für das Arbeitsergebnis mehr Kraft und Energie, als nicht Behinderte aufwenden. Das gilt insbesondere für Schwerbehinderte Menschen, die neben ihrem Beruf Familienpflichten erfüllen müssen oder alleinstehend sind. Gerade vor diesem Hintergrund hat dieser Personenkreis in Einzelfällen Altersteilzeit in Anspruch genommen, vor dem Hintergrund einer etwaigen Arbeitszeiterhöhung auf das 67. Lebensjahr. Wenn den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern diese Möglichkeit nicht mehr eröffnet wird, sieht die Arbeitsgemeinschaft hier einen erheblichen Nachteil und einen Verstoß gegen die Fürsorgepflichten der Dienstherrn. Im Lande Schleswig-Holstein gibt es derzeit keine Sonderprogramme zur Einstellung und Beschäftigung von Schwerbehinderten in der Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltung.
2. Um den besonderen Belangen der schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, dass bei Vorliegen einer Schwerbehinderung nach § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die Antragsaltersgrenze in § 36 Abs. 2 bei 60 Jahren verbleibt und in § 16 SHBeamVG in diesem Fall der maximale Versorgungsabschlages auf 10,8 v.H. begrenzt wird.

Zur besseren Lesbarkeit des SHBeamstVG ist es hilfreich, wenn zu den Übergangsregelungen an den entsprechenden Stellen des Gesetzes Hinweise erfolgen. Z.B. in § 12 SHBeamstVG der Hinweis auf § 87 SHBeamstVG in der Form: "Die Regelungen in § 87 bleiben davon unberührt."

Entsprechende Regelungen sind auch in anderen Bundesländern erfolgt bzw. werden erfolgen, sodass es keine Besonderheit für Schleswig-Holstein bedeutet.

1. Bisher war die Besoldung und Versorgung für Beamte und Pensionäre im Bundesrecht geregelt. 2006 hat die Föderalismusreform unter anderem auch diesen Komplex auf die Länder übertragen. Damit war ein 40 Jahre altes, gut funktionierendes System wieder in die Kleinstaaterei überführt. Nach einem Überleitungsgesetz legt nun Schleswig-Holstein den Entwurf eines neuen Besoldungs- und Versorgungsrechts vor.

Das Besoldungs- und Versorgungsrecht ist die Grundlage aller Zahlungen, die an die Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger einschließlich der Hinterbliebenen regelt. Prinzipiell orientiert sich der Entwurf deutlich am bisherigen Recht des Bundes, nimmt aber doch Länderspezifika auf. An einigen Stellen wäre eine zeitliche Anpassung und Weiterentwicklung - auch wegen der Rechtsprechung - sinnvoll gewesen. Vermisst wird eine erkennbare Struktur, bei der es um den Attraktivitätserhalt oder -gewinn angesichts der Demografieentwicklung bei Justiz und Justizvollzug geht.

## **2. Rückforderung von Bezügen und Verjährung (§§ 15, 16)**

Die Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge regelt sich nach dem BGB. Dort ist festgelegt, dass zu viel gezahlte Besoldung oder Versorgung eine ungerechtfertigte Bereicherung darstellt. Empfänger zu viel gezahlter Besoldung müssen prüfen, ob ihre Abrechnung stimmt und der Mangel offensichtlich ist. Es bleibt prinzipiell bei dem Grundsatz, dass zu viel gezahlte Besoldung immer noch Besoldung des Dienstherrn ist. Aber von einer Rückforderung kann auch ganz oder teilweise abgesehen werden. Auf jeden Fall gilt grundsätzlich eine dreijährige Verjährungsfrist (§ 195 BGB).

## **3. Versorgungsrücklage (§ 18)**

Das Instrument einer Rücklage ist in Schleswig-Holstein nicht unbekannt. Besonders schmerzhaft ist die Erinnerung der durch den Verkauf der Provinzial Versicherung eingenommenen Mittel, die als Versorgungsrücklage angelegt und später bei einer schlechten Haushaltssituation insgesamt „verfrühstückt“ wurden.

Durch das Versorgungsänderungsgesetz von 2001 erhalten Pensionäre (wie auch Beamte) bei Versorgungserhöhungen 0,2 % weniger. Diese Differenz wird der Versorgungsrücklage zugeführt. Auch im vorliegenden Entwurf wird dieses Sondervermögen gesetzlich normiert und fortgeführt. Ein Beirat, dem auch Gewerkschaftsvertreter angehören, wacht über die Verwendung und Anlage der Mittel. Gerade angesichts der bevorstehenden Pensionierungswelle und den damit einhergehenden Versorgungsverpflichtungen sind nach Gewerkschaftssicht die Rücklagen dringend zu sichern.

## **4. Leistungsorientierte Besoldung (§§ 28, 29)**

Offensichtlich konnte das Finanzministerium der Versuchung nicht widerstehen, ein ungeeignetes Instrument zum wiederholten Male - nun auf diesem Weg - zu einer vermeintlichen Renaissance zu verhelfen. Während der Bund und auch viele Kommunen bisher schlechte Erfahrungen registrierten, der Tarifvertrag für die Beschäftigten bei den Ländern es erst gar nicht aufgenommen hat, findet sich es nun im Entwurf des Landesbesoldungsgesetzes wieder.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Ämterenge und Beurteilungsdichte in der Justiz und im Justizvollzug nicht noch zusätzliche Leistungsmomente zu produktiveren Ergebnissen führen werden. Es verhindert Teamarbeit, schafft unnötige Konkurrenzen und ist als Führungsinstrument völlig ungeeignet.

#### **5. Erschwerniszulagen (§ 60)**

Durch eine Verordnung soll die Landesregierung ermächtigt werden, die Zulagen zur Abgeltung besonderer Erschwernisse zu regeln. Bisher diente dazu die Erschwerniszulagenverordnung des Bundes. Wobei allerdings der Bund und viele Bundesländer die Eurosätze, aber auch den Bezieherkreis deutlich erhöht und erweitert haben. Schleswig-Holstein zahlt nach wie vor die Sätze von 1995. Dies ist bereits durch Gewerkschaften mehrfach angemahnt worden. Eine neue Verordnung sollte alsbald in Angriff genommen werden.

#### **6. Anwärterbezüge (§§ 68-70)**

Die bisherige Regelung des Bundes wird prinzipiell übernommen. Die Höhe der Anwärterbezüge ist in der Besoldungsordnung A geregelt. Sie betragen für die Einstiegsämter A 5 bis A 8 Euro 918,70 und für die Ämter A 9 bis A 11 Euro 970,81. Auch ist wieder ein Anwärtersonderzuschlag aufgenommen worden. Er soll dazu dienen, bei erheblichem Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern als zusätzlicher Anreiz eingesetzt zu werden. Die Anwärtersonderzuschläge „sollen“ 70 % des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen und dürfen höchstens 100 % betragen.

#### **7. Besoldungsordnung A**

Die Besoldungsordnung regelt die einzelnen Ämter und legt die dazugehörige Besoldung fest. Dies war auch in der Vergangenheit der Landeskompetenz unterworfen, weil somit Spezifika der einzelnen Länder berücksichtigt werden konnten. An dieser Stelle werden die bisherigen Bundes- und Landesregelungen zusammengefasst, was insgesamt einen positiven Effekt hat.

#### **8. Zum Beamtenversorgungsgesetz**

Dieses Gesetz regelt das Ruhegehalt, die Hinterbliebenenbezüge, die Unfallfürsorge sowie weitere versorgungsrelevante Punkte wie z.B. die Berechnung der Versorgung unterschiedlicher Dienstherrn.

Festgeschrieben ist hier ebenfalls die „Entwicklung in der Beamtenversorgung“ von 75 % auf 71,75 %

#### **9. Dienstunfall (§ 34)**

Leider konnte sich das Finanzministerium nicht zu einer neuen Bestimmung, wie ein Dienstunfall zu definieren sei, durchringen. Er bleibt *„ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis“*.

Die bisherige Verwaltungspraxis und Rechtsprechung führen bei der vorliegenden Begriffsbestimmung nicht unbedingt auf Störungen wie z.B. posttraumatische Einsatzbelastungsstörungen aufgrund dienstlicher Einsätze zurück. Nach unserer Auffassung wäre es bereits ausreichend, wenn in die Begründung des Gesetzes ein entsprechendes konkreter Hinweis enthalten ist.

#### **10. Einmalige Unfallentschädigung (§ 48)**

Hier geht es um eine einmalige Unfallentschädigung/Entschädigung bei Beamten, die einen Dienstunfall bei Ausübung einer Diensthandlung unter einer besonderen Lebensgefahr erlitten haben und dabei dienstunfähig und in den Ruhestand getreten sind. In diesem Fall soll neben den beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen bei Beendigung

des Dienstverhältnisses eine einmalige Entschädigung von 80.000 € gezahlt werden, wenn ein dauerhafter Grad der Schädigungsfolge von mindestens 50 % festgestellt ist. Weiter wird hier geregelt, wenn der Beamte an den Folgen eines Dienstunfalls verstorben ist, wie die Angehörigen versorgt werden. Anders als im Referentenentwurf noch vorgesehen, soll jetzt nur bei einem dauerhaften Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 % eine einmalige Unfallentschädigung von 80.000 € geleistet werden.

Es wird angeregt, die ursprünglich vorgesehene Staffel nach dem Grad der Schädigung zu belassen, jedoch bei 80.000 € zu beginnen. Hier geht es um seltene Einzelfälle und schwere Schicksale, die im Zuge der Pflichterfüllung die Beamtin oder den Beamten tragen. Wir halten es für sozial geboten, hier nicht kleinlich zu handeln.

#### **11. Allgemeine Stellenzulage**

Bei den schleswig-holsteinischen Amtsanwältinnen und Amtsanwälten, die zunächst als Rechtspflegerin und Rechtspfleger im gehobenen Justizdienst tätig werden, wird nach erfolgreichem Abschluss der zusätzlichen Ausbildung für den Amtsanwaltsdienst und bestandenen Amtsanwaltexamen mit der Ernennung zum Amtsanwalt, die bis dahin für den gehobenen Dienst gezahlte allgemeine Stellenzulage nach den Vorbemerkungen Nr. 27 Abs. 1 b zur Bundesbesoldungsordnung (BBO a und b) i.V.m. § 47 des Schleswig-Holsteinischen Versorgungsgesetzes nicht mehr gezahlt, weil das Eingangsamt der Sonderlaufbahn im Amtsanwaltsdienst der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist.

Dem zufolge erhalten Beamtinnen und Beamte des Amtsanwaltsdienstes (A 12, A 13, A 13 m.Z.) gegenüber einem Rechtspfleger, der der gleichen Besoldungsgruppe angehört, ein um 46,47 € niedrigeres Monatsgehalt. Es wird als nicht hinzunehmende Ungerechtigkeit angesehen.

Dem Rechtspfleger, der sich in der Praxis erfolgreich bewährte, bietet sich die Möglichkeit, sich nach einem Auswahlverfahren, zum Amtsanwalt fortzubilden. Hierbei durchläuft er eine qualifizierte Zusatzausbildung. Diese dauert insgesamt 15 Monate und gliedert sich in ein fachwissenschaftliches Studium (1 und 2) in Bad Münstereifel, unterbrochen durch eine fachpraktische Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft von 9 Monaten und schließt mit einem schriftlichen, sowie mündlichen Examen ab. (Verordnung über die Ausbildung, Prüfung für den Amtsanwaltsdienst) Es ist daher nicht einzusehen, dass der Rechtspfleger, der in der Praxis weit überdurchschnittliche Leistungen erbringt und sich im Interesse einer funktionierenden Strafjustiz zum Amtsanwalt fortbildet, durch Wegfall der allgemeinen Stellenzulage bestraft wird. Dies dürfte auch einer der Gründe sein, warum es in letzter Zeit immer schwieriger wird, geeignete Rechtspfleger für die zusätzliche Ausbildung zum Amtsanwalt zu motivieren.

Es wird daher gebeten, Beamtinnen und Beamte des Amtsanwaltsdienstes der Schleswig-Holsteinischen Besoldungsordnung A erhalten eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage nach Nr. 27 Abs. 1 b der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung A und B.

Mit freundlichen Grüßen  
Mario Eggers  
Vorsitzender

Beglaubigt

Hötker  
Justizangestellte